

Die Rechte von Schülervertreter*innen

Zeit für Sitzungen

§85 (1), §85 (5)

Die Gesamtschülervertretung (SV) an eurer Schule darf sich bis zu zweimal im Monat für je zwei Stunden während des Unterrichts treffen, um über wichtige Themen zu sprechen. Diese Treffen sind dafür da, um eure Interessen zu besprechen und gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Die erste SV-Sitzung muss innerhalb von 2 Monaten nach den Sommerferien stattfinden. Ihr könnt die Schulleitung, einen Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrkräfte, sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin der Gesamtelternkonferenz zu euren Sitzungen einladen, die an der Sitzung teilnehmen sollen.

Vertretung in vielen Gremien

§85 (4)

Die Gesamtschülervertretung wählt Mitglieder, die in verschiedenen wichtigen Gruppen der Schule mitmachen. Dazu gehören die Schulkonferenz und der Bezirksschülerausschuss, wo ihr Mitbestimmen dürft. In anderen Konferenzen, wie der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, den Fachkonferenzen aller Fachbereiche und der Gesamtelternvertretung, dürft ihr Berater und Beraterinnen wählen. Ihr habt in allen Konferenzen das Recht, Anträge zu stellen.

Schulkonferenz - wie geht das?

§75, §76, §77, §78

Die Schulkonferenz ist das wichtigste Gremium an eurer Schule. Hier sitzen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung zusammen und entscheiden über wichtige Angelegenheiten der Schule, wie das Schulprogramm oder Hausaufgabenregelungen. Gemeinsam mit den Eltern habt ihr eine einfache Mehrheit, das heißt, eure Meinung zählt wirklich! Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung geleitet und findet mindestens 4 Mal im Jahr statt.

Die Rechte von Schülerverteter*innen

Vertrauenslehrer*innen als Unterstützung

§85 (6)

Ihr könnt bis zu drei Lehrkräfte als Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrer wählen. Diese Lehrerinnen und Lehrer unterstützen euch bei euren Aufgaben in der Schülervertretung und können bei euren Sitzungen dabei sein. Sie sind auch dazu da, um euch bei Problemen zu helfen. Wichtig: Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer dürfen Informationen, die ihr ihnen anvertraut, gegenüber Vorgesetzten geheim halten, es sei denn, es handelt sich um Straftaten.

Themen, die erlaubt sind

§83 (2)

Als Schülervertretung dürft ihr euch mit allen Themen beschäftigen, die euch in der Schule wichtig sind. Dazu gehören auch Fragen zur Schulpolitik oder zur Bildung. Ihr könnt euch dazu öffentlich äußern und eure Meinung sagen.

Vollversammlungen

§85 (7)

Zweimal im Halbjahr könnt ihr eine große Schülerversammlung während der Unterrichtszeit abhalten, bei der alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen. Diese Versammlungen sind dafür da, um wichtige Themen zu besprechen und alle zu informieren.

Eigene Schulveranstaltungen

§83 (4)

Ihr könnt als Schülervertretung auch eigene Veranstaltungen auf dem Schulgelände organisieren. Diese gelten als offizielle Schulveranstaltungen, solange die Schulleitung zustimmt. Die Schulleitung darf ihre Zustimmung nur verweigern, wenn zu erwarten ist, dass die Veranstaltung gegen Gesetze verstößt oder den Bildungsauftrag der Schule oder die Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährdet. Auch Veranstaltungen außerhalb der Schule können unter bestimmten Bedingungen als Schulveranstaltungen anerkannt werden.